

DER
ORTENAU
KREIS



Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht

Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren

Rechtliche Hintergrundinformationen
zu Verfahrensablauf und Genehmigungsvoraussetzungen

Genehmigungsvoraussetzungen

- die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird unter den Voraussetzungen des § 6 BImSchG erteilt
 - Einhaltung § 5 BImSchG und der sich aus § 7 BImSchG ergebenden Rechtsverordnungen
 - kein Entgegenstehen öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder Belange des Arbeitsschutzes
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sind z.B. Baurecht, Arten- und Naturschutz,... . Die entsprechenden Fachbehörden werden als Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt.

Genehmigungsvoraussetzungen

- der Antragsteller hat einen Rechtsanspruch auf die Genehmigung, wenn alle Voraussetzungen vorliegen (§ 6 BImSchG: „Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn...“)
 - die Entscheidung liegt also nicht im Ermessen der Behörde
- die Genehmigung hat Konzentrationswirkung (§ 13 BImSchG) und schließt andere, den Anlagenstandort betreffende Genehmigung mit ein. Beispielsweise die Baugenehmigung oder die Waldumwandlungsgenehmigung für den Anlagenstandort

Verfahrensablauf

- Das Genehmigungsverfahren wird entsprechend der rechtlichen Vorgaben (4. BImSchV + UVPG) entweder im vereinfachten oder im förmlichen Verfahren durchgeführt.
- der Prüfumfang ist in beiden Verfahren identisch, die Verfahrensarten unterscheiden sich lediglich in den Vorgaben zur Öffentlichkeitsbeteiligung (s.u.).
- Im Rahmen jedes Genehmigungsverfahrens werden alle betroffenen Träger öffentlicher Belange und sonstige Stellen beteiligt

Förmliches Verfahren

- öffentliche Bekanntmachung der Antragsunterlagen
- Möglichkeit für Einwendungen
- Erörterungstermin
- Bekanntmachung der Entscheidung über den Antrag

Vereinfachtes Verfahren

- Einsicht in Antragsunterlagen über Informationsgesetze möglich
- Anmerkungen/Bedenken werden i.R. d. Amtsermittlungsgrundsatzes geprüft